



orka Newsletter | Datenschutz, IT & Outsourcing |
Intellectual Property & Wettbewerbsrecht

Barrierefreiheit wird verpflichtend

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) tritt am 28. Juni 2025 in Kraft und stellt Unternehmen vor einen erheblichen Umstellungsaufwand. Sie müssen hinsichtlich ihrer Produkte und Dienstleistungen prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich fallen und welche konkreten Anforderungen bestehen.

In unserem Newsletter „*Handlungsbedarf im E-Commerce*“ aus Q1/2025 haben wir bereits umfassend erläutert, für welche Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen das BFSG gilt.

Betroffen sind vor allem **Produkte mit digitaler Bedienung** wie etwa Computer, Geldautomaten, E-Books oder Fahrausweisautomaten. Ebenso erfasst werden

grundsätzlich **digitale Dienstleistungen** wie Webshops und Apps.

Abgesehen von einigen Ausnahmen – wie für private (C2C) oder rein geschäftliche (B2B) Angebote und Kleinunternehmen, die Dienstleistungen erbringen – gilt das BFSG für alle **Händler, Hersteller oder Importeure der jeweiligen Produkte sowie Dienstleistungserbringer der genannten Dienstleistungen**.

Ist man betroffen und kennt die einschlägigen Rechtstexte, stellt sich dennoch weiterhin die Frage einer erfolgreichen und praxisnahen Umsetzung. Legal Design bietet dabei einen innovativen Ansatz, um die rechtlichen Anforderungen in der Praxis zu erfüllen und somit die Barrierefreiheit

von Produkten und Dienstleistungen umfassend zu gewährleisten.

Anforderungen des BFSG

Dienstleistungen und Produkte sind gem. § 3 Abs. 1 S. 2 BFSG barrierefrei, wenn sie **für Menschen mit Behinderung** in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich **ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind**. Ziel des Gesetzes ist eine digitale Barrierefreiheit. Menschen mit Behinderungen, Einschränkungen und älteren Menschen soll eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe am Wirtschaftsleben ermöglicht werden.

Die Barrierefreiheitsanforderungen basieren auf vier Grundprinzipien:

- **Wahrnehmbarkeit:** Inhalte müssen auch bei sensorischen Einschränkungen erfassbar sein.
- **Bedienbarkeit:** Informationen müssen mit verschiedenen Eingabemethoden zugänglich sein.
- **Verständlichkeit:** Inhalte müssen klar strukturiert und sprachlich zugänglich sein.
- **Robustheit:** Inhalte müssen mit aktuellen und künftigen Technologien kompatibel sein.

Dabei wird bei Produkten und Dienstleistungen, die harmonisierten Normen bzw. technischen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, vermutet, dass sie die Anforderungen erfüllen (§§ 4, 5 BFSG).

Pflichten

Die Wirtschaftsakteure unterliegen verschiedenen Pflichten. **Hersteller** dürfen betroffene Produkte nur in Verkehr



bringen, wenn sie die Anforderungen nach dem BFSG erfüllen. Dazu müssen Hersteller u.a. eine technische Dokumentation über das Produkt erstellen, eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und das Produkt mit einer CE-Kennzeichnung versehen (§ 6 Abs. 1 BFSG).

Bevor ein **Händler** ein betroffenes Produkt am Markt bereitstellen darf, muss er u.a. prüfen, ob ein CE-Kennzeichen vorhanden ist, die Produktunterlagen vorliegen und Hersteller bzw. Einführer ihre Pflichtangaben gemacht haben (§ 11 Abs. 1 BFSG).

Dienstleister dürfen ihre Dienstleistungen nur anbieten oder erbringen, wenn sie darstellen, wie die gesetzlichen Anforderungen des BFSG erfüllt werden. Dazu gehört eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format sowie Erläuterungen, die das Verständnis und die Nutzung erleichtern. Zudem müssen die relevanten Anforderungen des BFSG erläutert und die zuständige Marktüberwachungsbehörde benannt werden (§ 14 Abs. 1 BFSG).

Umsetzung

Um die Umsetzung des BFSG zu unterstützen, wurde die Verordnung zum



Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) erlassen. Diese konkretisiert die Anforderungen für die vom Gesetz betroffenen Produkte und Dienstleistungen und legt Standards fest.

Beispielsweise werden die Anforderungen an die Bereitstellung von **Produkten** (§ 4 BFSGV) und an **Produktverpackungen und Anleitungen** (§ 5 BFSGV) spezifiziert. Zudem werden für Selbstbedienungsterminals, E-Book-Lesegeräte, Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten oder für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, **zusätzliche branchenspezifische Anforderungen** festgelegt (§§ 7-10 BFSGV).

Auch in Bezug auf **bestimmte Dienstleistungen** sind zusätzliche Anforderungen zu beachten. Dies gilt u.a. für Personenbeförderungsdienste und **Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr** (§§ 15, 19 BFSGV).

Legal Design als Strategie

Zwar legen das BFSG und die BFSGV zentrale Anforderungen zur Barrierefreiheit

fest, führen jedoch nicht aus, wie Inhalte sprachlich, visuell oder strukturell zu gestalten sind. Hier bietet Legal Design Unternehmen eine **effektive Strategie zur rechtskonformen Umsetzung des BFSG**.

Kern von Legal Design ist, rechtlich geprägte Aspekte und Kontexte so zu gestalten, dass sie möglichst nutzerfreundlich sind, etwa indem sie zum relevanten Zeitpunkt mühelos zugänglich sind, schnell erfasst und einfach verstanden werden können. Gleichzeitig sollen **Nutzer in die Lage versetzt** werden, den für sie **individuell richtigen, nächsten Handlungsschritt zu gehen**.

Der Legal Design-Prozess

Zunächst muss der zu vermittelnde Inhalt anhand von Verständlichkeits- und Barrierefreiheitsindikatoren aus **Nutzerperspektive** untersucht werden. Dabei ist die kognitive Belastung der Nutzer, beispielsweise bei der Analyse von Textdichte, Lesedauer oder Gliederungslogik, zu berücksichtigen.

In einem zweiten Schritt werden **Lösungsansätze mit konkreten Handlungsempfehlungen** entwickelt, die eine Überforderung der Nutzer vermeiden und die schnelle Informationsaufnahme ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise der Verzicht auf Blocksatz, der Einsatz gut lesbarer Schriftarten, reduzierte und reizarme Layouts, die konsequente Nutzung aktiver Sprache sowie unterstützende Elemente wie Symbole oder Alternativtexte.

Designkriterien im Rahmen der **visuellen und strukturellen Gestaltung** sind eine klare Informationshierarchie, der Einsatz typografischer Mittel (Schriftgröße, Zeilenabstand, kontrastreiche Gestaltung),

die visuelle Hervorhebung relevanter Informationen und die multimodale Vermittlung komplexer Inhalte.

Im letzten Schritt sind die **Maßnahmen durch interdisziplinäre Teams** – bestehend aus juristischer, technischer und gestalterischer Expertise – **umzusetzen und** kontinuierlich im Austausch mit der Zielgruppe **zu evaluieren**.

Ausblick

Barrierefreiheit ist nicht nur eine rechtliche Pflicht, sondern auch eine gestalterische Aufgabe. Die adressatengerechte, wirksame und rechtskonforme Umsetzung der regulatorischen Vorgaben in der Praxis wirft noch viele Fragen auf.

Nach Ablauf der mehrjährigen Umsetzungsphase gilt **das BFSG ab dem 28. Juni 2025**. Da die Anpassungen einige Zeit in Anspruch nehmen können, sollten Unternehmen daher nunmehr möglichst umgehend prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und gegebenenfalls erforderliche Umsetzungsmaßnahmen ergreifen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 600 35-176
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 600 35-180
philipp.mels@orka.law



Elisaveta Breckheimer
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 600 35-190
elisaveta.breckheimer@orka.law



Dr. Anja Doepner-Thiele, LL.M.
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 600 35-168
anja.doepner-thiele@orka.law



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 600 35-450
michael.grobe-einsler@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 50 93 20-117
felix.meurer@orka.law



Rafael Wolter, Lic. en droit (LL.B.)
Rechtsanwalt, Associate

T +49 211 600 35-183
rafael.wolter@orka.law



Prof. Dr. Michael Bohne
Of Counsel

T +49 211 600 35-174
michael.bohne@orka.law

One Team.
One Goal.

